

BRANDSCHUTZORDNUNG

(gemäß DIN 14096 Teil B)



Feuerwehr 112



Notarzt, Rettungsdienst 112



Polizei 110



Impressum

Herausgeber

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Redaktion

Peter Fuhrmann, Referat Arbeitsschutz,

www.sicherheit.uni-frankfurt.de

Hinweis: Links sind zum Druckzeitpunkt aktuell, können sich jedoch aus organisatorischen Gründen ändern

Druck

Hausdruckerei der Hochschule Darmstadt -University of Applied Sciences

Stand

Juli 2008

1. Auflage 6000 Stück

I N H A L T

➤	Vorwort	5
➤	Inkrafttreten	5
➤	Wichtige Rufnummern	6
○	Notrufnummern	6
○	Interner Notruf	7
○	Berufsgenossenschaftlich zugelassene Durchgangsärzte und Krankenhäuser	8
➤	Notrufschemata	9
➤	Verhalten vor dem Brand	10
➤	Verhalten im Brandfall	11
○	Brand melden	11
○	Löschversuch unternehmen	12
○	Gefahrenbereich verlassen	13
○	Sammelplätze aufsuchen	15
➤	Sonstige Verhaltensmaßnahmen	16
➤	Brandschutzordnung Teil A	18
➤	Handhabung von tragbaren Feuerlöschern	19
➤	Richtiger Einsatz von tragbaren Feuerlöschern	20
➤	Für jede Brandklasse den richtigen Feuerlöscher	22
➤	Einsatz von Wandhydranten	23
➤	Brennende Personen löschen	24
➤	Verhalten nach einem Brandfall	25
➤	Brandverhütung	25
○	Zündgefahren- und Quellen	26
○	Elektrische Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte und Anlagen	27
○	Brennbare, leichtentzündliche Stoffe	28
○	Brand- und Rauchausbreitung	28
➤	Flucht- und Rettungswege	29
➤	Rauch- und Brandschutztüren	30
➤	Hinweis auf Mängel	31

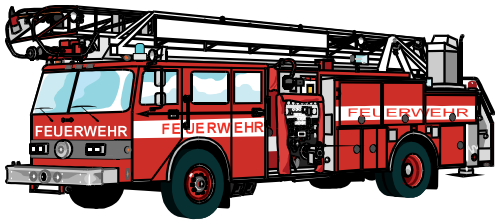
➤	Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen	__ 32
➤	Auswahl von Symbolen gemäß GUV-V A8 und deren Bedeutung	_____ 33
	○ Bedeutung der Farben	_____ 33
	○ Rettungszeichen	_____ 34
	○ Brandschutzzeichen	_____ 34
	○ Fluchtwegkennzeichnung	_____ 34
	○ Verbotsschilder	_____ 35
	○ Gebotszeichen	_____ 35
	○ Warnzeichen	_____ 35
➤	Information über § 145 Abs. 2 StGB	_____ 36
➤	Verhalten bei Gasgeruch	_____ 37
➤	Verhalten und Maßnahmen bei Bomben- und Gewaltandrohung	_____ 39
➤	Notizzettel bei telefonischer Bombendrohung	_____ 40
➤	Hausordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main	__ 42

VORWORT

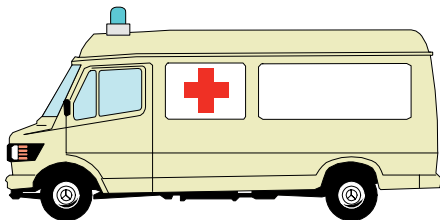
- Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden Brandschutz und für das Verhalten im Brandfall (**organisatorischer Brandschutz**) dazu beitragen, die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen. Sie gilt für alle Standorte.
- Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Angehörigen der Goethe-Universität Frankfurt am Main, sowie für Fremdfirmen und alle Personen, die sich im Bereich der Goethe-Universität Frankfurt am Main aufhalten. Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse Aller unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen. Sie ist auch im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden.
- Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- Diese Brandschutzordnung ist auch unter folgender Adresse abrufbar:
www.sicherheit.uni-frankfurt.de

INKRAFTTRETEN

- Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für die Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.



Feuerwehr **112**



Notarzt, Rettungsdienst **112**



Polizei **110**



Bei Gasgeruch
0 - 213 - 88 11 0



Giftnotruf Mainz
0 - 0 61 31 - 1 92 40



Die Notrufnummern 110 und 112 können von jedem Telefon der Goethe-Universität Frankfurt am Main ohne Amtsleitung gewählt werden.

Bei allen Notfällen (Feuer, Bombendrohung, Gasaustritt, Explosion, Unfall) ist nach Wahl der entsprechenden Notrufnummer (auf Seite 6) in jedem Fall auch die **interne Notrufnummer** der Goethe-Universität zu wählen.

Campus Bockenheim und Westend.....23207



Campus Riedberg.....29999



**B E R U F S G E N O S S E N S C H A F T L I C H
Z U G E L A S S E N E D U R C H G A N G S Ä R Z T E U N D
K R A N K E N H Ä U S E R ([Verletzungsartenverfahren](#))**

Dr. med. Jörn Kunz

Arzt f. Chirurgie/Unfallch., Bürgerhospital, Nibelungenallee 37 - 41
60318 Frankfurt, Telefon: 069 / 1500-325, Fax: 069 / 1500-306

Dr.med. Wolfgang Ripp

Arzt für Chirurgie, Tituscorso 6, 60439 Frankfurt,
Telefon: 069 / 570858, Fax: 069 / 570874

Dr. med. Ulrich Hötker

Ltd. Arzt Unfallchir. Abt., Markus-Krankenhaus, Wilhelm-Epstein-Straße 2,
60431 Frankfurt, Telefon: 069 / 95330, Fax: 069 / 9533034
Krankenhaus ist am [Verletzungsartenverfahren](#) beteiligt

Klinik f.Unfallchirurgie, Johann-Wolfgang-Goethe-Uni., Theodor-Stern-
Kai 7, 60596 Frankfurt, Telefon: 069 / 63015069, Fax: 069 / 63016439
Krankenhaus ist am [Verletzungsartenverfahren](#) beteiligt

Krankenhaus Nordwest GmbH, Steinbacher Hohl 2-26, 60488 Frankfurt,
Telefon: 069 / 76013447, Fax: 069 / 76013650
Krankenhaus ist am [Verletzungsartenverfahren](#) beteiligt

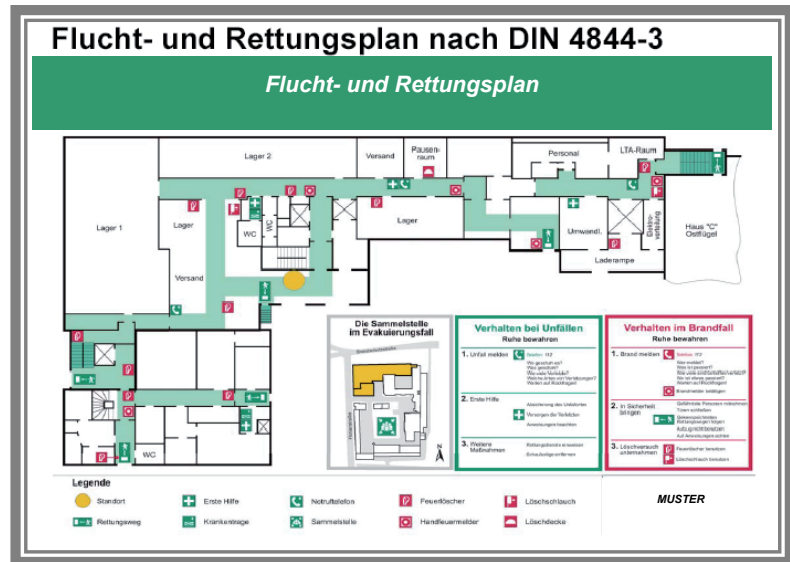
Die vollständige Liste der berufsgenossenschaftlich zugelassenen Durch-
gangsärzte und Krankenhäuser sind unter folgender Internetadresse abrufbar:
www.hvbg-service.de/cgi-bin/suche_da

NOTRUFSCHEMA (5 W)

<u>Wo</u> ist es passiert?	(Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Raumnummer, Zufahrt für die Feuerwehr)
<u>Was</u> ist passiert?	(Angabe der Gefahrensituation z.B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall)
<u>Wie viel</u> Menschen sind verletzt?	(Zahl der Verletzten, sind weitere Personen in Gefahr?)
<u>Wer</u> meldet?	(Name, Standort)
<u>Warten</u> auf Rückfragen!	(Erst das Gespräch beenden, wenn sie dazu aufgefordert werden)

- **Beim Notruf ist es wichtig, dass Gespräch erst zu beenden, wenn die Leitstelle dazu auffordert.**

- Informieren Sie sich **vorher** (am Flucht- und Rettungsplan) über die Fluchtwege aus dem Gebäude, damit Sie im Ernstfall das Gebäude schnell und sicher verlassen können!



Flucht- und Rettungsplan (Muster)

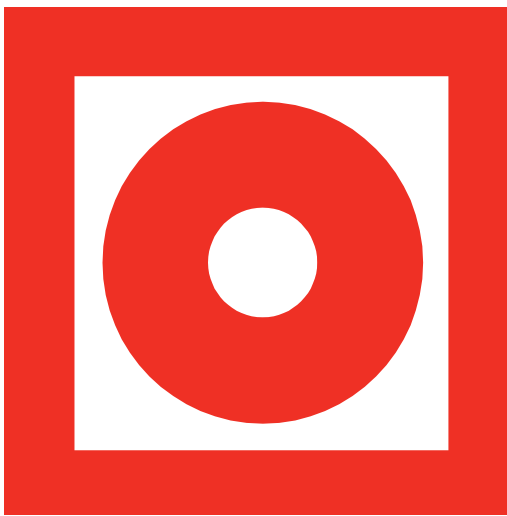
- Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder, Verbandkästen, Sammelplätze.

VERHALTEN IM BRANDFALL

- Stets Ruhe und Besonnenheit wahren.
- Die Rettung von Menschenleben geht auf jedem Fall vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern!
- Siehe auch Seite 18 und unter www.sicherheit.uni-frankfurt.de (Brandschutzordnung Teil A)

BRAND MELDEN

- **Jeder ist Verpflichtet einen Brand zu Melden.**



Brandmelder



Brandmeldetelefon

- Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z.B. Explosion, Umweltunfall) feststellt bzw. wahrnimmt, hat sofort über Brandmelder (**Scheibe einschlagen und Druckknopfmelder betätigen**) oder telefonisch die Feuerwehr über die Notrufnummer **112** zu alarmieren. Die Alarmierung der Feuerwehr hat vor der Aufnahme von Brandbekämpfungsversuchen zu erfolgen.
- Bei allen Notfällen (**Feuer, Bombendrohung, Gasaustritt, Explosion, Unfall**) ist in jedem Fall die interne **Notrufnummer** der Goethe-Universität zu wählen.

Notruf - Nr. Campus Bockenheim, Westend **23207**

Notruf - Nr. Campus Riedberg **29999**

- Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person und nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte geschehen.
- **Handfeuerlöscher** sind **nur für Entstehungsbrände** geeignet.



Feuerlöscher

- Die Personen, die nicht mehr unmittelbar bedroht sind, versuchen umgehend den Entstehungsbrand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu löschen, um seine Ausbreitung zu verhindern. Es ist sinnvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig als nacheinander einzusetzen. Dabei sind die Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb zu setzen.

- Kleinbrände sollten mit Hilfe des Löschslauches aus dem Wandhydranten bekämpft werden (Bedienungsanleitung beachten).



Löschslauch

- Über die Handhabung und den Einsatz eines Feuerlöschers hat sich jeder Beschäftigte der Goethe-Universität zu informieren. Die Handhabung und der Anwendungsbereich von Handfeuerlöschern sind u. a. auf Seite 19 beschrieben. Eine ausreichende Anzahl Beschäftigter (z. B. **Räumungshelfer**) wird von der Goethe-Universität in der Handhabung und im Einsatz von Feuerlöschern geschult.

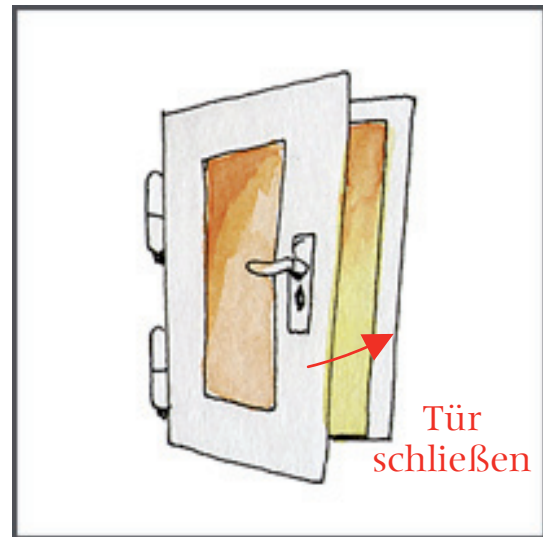
- **Löschversuche sind nur dann vorzunehmen, wenn die eigene Person dadurch nicht gefährdet wird.**

- Verlassen Sie den Ort der Gefahr ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege. Halten Sie sich stets am Treppengeländer fest.

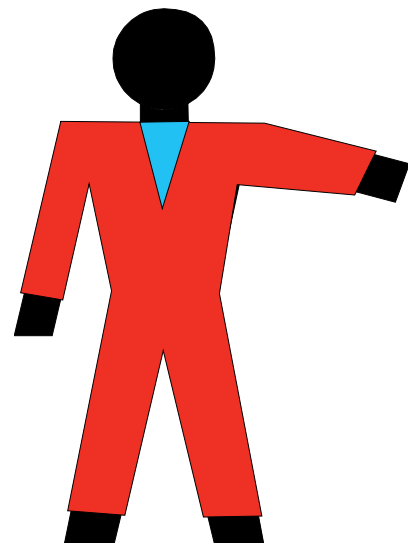


Fluchtwegmarkierung lang nachleuchtend

- Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen, (**nicht abschließen**) um eine Ausbreitung des Feuers und des Brandrauches zu verhindern.
- Gefährdete Personen sind zu warnen. Auf Selbstschutz achten!



- Befolgen Sie die Weisungen der Vorgesetzten, der Räumungshelfer und der Rettungskräfte.



- Wenn Sie sich in einem Bereich befinden, in dem sich die giftige und heiße Rauchschiicht schon ausgebreitet hat (**heiße Brandgase sammeln sich zunächst unter der Decke des Raumes**), vermeiden Sie unbedingt den Kontakt mit den Brandgasen.



- Bewegen Sie sich unterhalb der Rauchschiicht. Zur Not kriechen Sie auf „allen vieren“.

- **Benutzen Sie auf keinen Fall Aufzüge, Erstickungsgefahr!!!**

**Aufzug
im Brandfall
nicht benutzen
Erstickungsgefahr**

Hinweisschild am Aufzug



- Nehmen Sie hilflose Personen mit. Bringen Sie Personen, denen ein sicheres Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist (**mobilitätseingeschränkte Personen, verletzte Personen**) in einen sicheren Bereich (**Brandabschnitt**).



- Personen, denen die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich ist, begeben sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt und der für die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist.

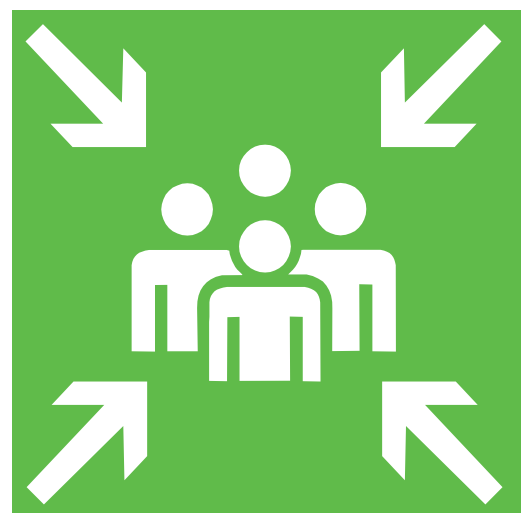


Bemerkbar machen

- Die Türen des Raumes sind zu schließen. Türritzen möglichst mit nassen Tüchern abdichten, um ein Eindringen des giftigen Brandrauchs zu verhindern.
- **Durch Rufen oder Zeichen geben, aus dem geöffneten Fenster auf sich aufmerksam machen!**

SAMMELPLÄTZE AUFsuchen

- Nach dem Verlassen des Gebäudes begeben sich alle Personen unmittelbar zu der festgelegten Sammelstelle, auf der sie sicher sind und wo sie die Anfahrt und die Arbeit der Feuerwehr und sonstiger Rettungskräfte nicht behindern. Auf dem Sammelplatz bzw. den Sammelplätzen (sind auf den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet) wird soweit möglich, durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle zuvor im Gebäude befindlichen Personen in Sicherheit gebracht haben.



Sammelplatz

SONSTIGE VERHALTENSMABNAHMEN

Folgende Maßnahmen sollten im Brandfall/Notfall getroffen werden:

- Druckbehälter, brennbare Flüssigkeiten und brennbare Stoffe (soweit sie transportabel sind) aus gefährdeten Bereichen entfernen, soweit dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist.



*Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen*

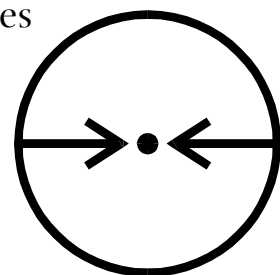
- Absperren von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Abschalten von Abzügen, von Klima- und Lüftungsanlagen.



*Ventilation,
Lüftung*

- Elektrische Anlagen abschalten (Elektriker hinzuziehen)

- Dauerversuche und Prozesse dürfen nur, wenn dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist, unterbrochen werden. Die Anweisung, ob und wie in einem Brandfall/Notfall ein Dauerversuch unterbrochen oder abgeschaltet wird, ist vor Versuchsbeginn vom Verantwortlichen festzulegen und den betreffenden Personen mitzuteilen.

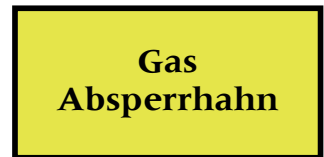


Druckmessung

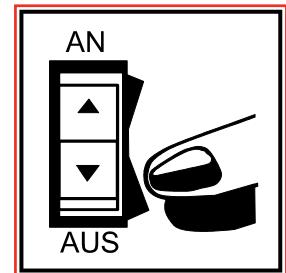
- Im Werkstatt- und Laborbereich abschalten der elektrischen Energie durch NOT-AUS_Schalter.



- Abstellen der Gaszufuhr durch Gas Absperrhahn. Schließen von Ventilen an Gasflaschen.



- Maschinenanlagen außer Betrieb nehmen.



- Öl und Druckluftleitungen absperrn.

- Bergung von wichtigen Sachwerten, wichtigen Unterlagen, Forschungs- und Planungsunterlagen veranlassen.

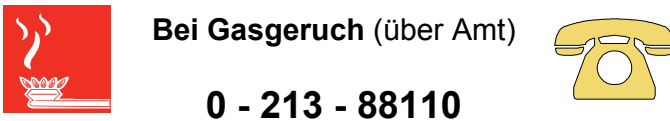
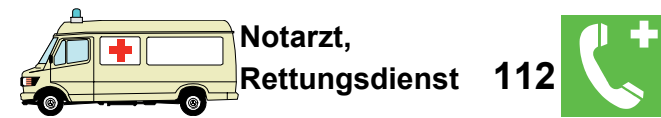
Grundsätzlich gilt:

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**
- **Erst Brand melden, dann Brand bekämpfen!**

Verhalten im Notfall

Stets Ruhe und Besonnenheit wahren

NOTFALL MELDEN



In jedem Fall anschließend das Technische - Hilfe -Telefon der Goethe-Universität verständigen!

Campus Bockenheim, Westend **23207**

Campus Riedberg **29999**

Hinweis: Die Rufnummern 110, 112 können von jedem Telefon der Goethe-Universität angewählt werden.

Jeder Notruf muss die folgenden Punkte umfassen:

- **Wo** geschah der Notfall?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Wer** meldet den Unfall?
- **Warten** auf Rückfragen!

IN SICHERHEIT BRINGEN



- Alarmsignale beachten
- Gefahrenbereiche verlassen
- Behinderten und gefährdeten Personen Hilfe leisten



Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege benutzen. Bei Gebäuderäumung Sammelplatz aufsuchen (sh. Flucht- und Rettungspläne).



- **Im Notfall** (beispielsweise bei Feuer, Gasaustritt, Explosion, Bombengefahr) **niemals Aufzüge benutzen.**



- **Besondere Gefahren berücksichtigen und andere davon in Kenntnis setzen. Zufahrten und Zugänge freihalten und Anweisungen beachten.**

ERSTE - HILFE LEISTEN



Verbandkasten

Raum:

Nächstes Krankenhaus:

Nächster Durchgangsarzt:

Nächster Augenarzt:

IM BRANDFALL LÖSCH - VERSUCH UNTERNEHMEN

- Die jeweils vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten oder Löschdecken benutzen.



HANDHABUNG VON TRAGBAREN FEUERLÖSCHERN

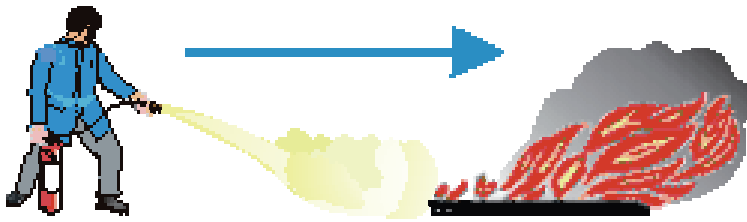


Handfeuerlöscher

- Feuerlöscher aus der Halterung nehmen
 - Feuerlöscher entsichern
 - Schlauch fassen, Druckhebel einmal kurz niederdrücken („aktivieren“) und loslassen (bei CO₂-Löschern ist das „aktivieren“ nicht notwendig, da das Treibmittel auch gleichzeitig Löschmittel ist)
 - Feuerlöscher am Tragegriff fassen und zum Brandort bringen
-
- Löschschlauch am Handgriff fest in die Hand nehmen, Düse auf den Brand richten und Druckhebel niederdrücken (solange der Druckhebel niedergedrückt ist tritt Löschmittel aus)

Auf jedem Feuerlöscher sind unter anderem folgende Angaben zu finden:

- Art und Menge des Löschmittels
- Bedienungsanleitung (Piktogramme, Text)
- Vorsichtsmaßnahmen bei elektrischen Anlagen

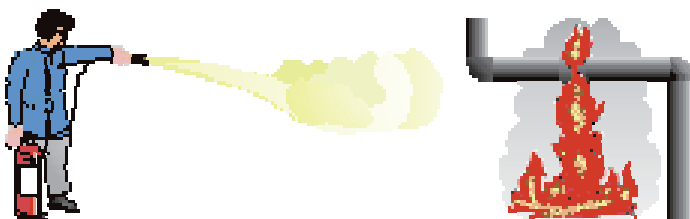


REGEL 1: Löschen Sie immer mit, aber niemals gegen die Windrichtung. So können Sie nicht nur mehr erkennen, ihnen bleibt auch das Einatmen des giftigen Brandrauches erspart.



REGEL 2: Beginnen Sie Ihren Löschangriff stets von vorne und von unten. Das gilt gerade bei Flächenbränden. Wird ein Feuerlöscher einfach nur „drauf gehalten“, können sich die Flammen seitwärts ausbreiten.

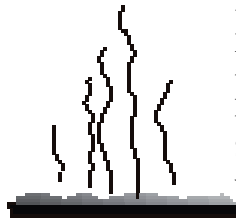
➤ Bei Pulverlöschern stoßweise arbeiten.



REGEL 3: Tropf- oder Fließbrände (z.B. aus Tanks, oder Leitungen) immer von oben nach unten löschen. Sonst fließt immer brennende Flüssigkeit in die Flammen nach.



REGEL 4: Sollten Sie mehrere Feuerlöscher und Helfer zur Hand haben, löschen Sie nicht nacheinander, sondern gleichzeitig.



REGEL 5: Auch wenn das Feuer vermeintlich gelöscht ist, behalten Sie die Brandstelle im Auge. Möglicherweise kommt es zu einer Rückzündung.

















REGEL 6: Unmittelbar nach dem Gebrauch müssen Feuerlöscher immer von Fachpersonal aufgefüllt und gewartet werden. Das gilt auch, wenn nicht das gesamte Löschmittel verbraucht wurde. Erst dann dürfen die Löscher wieder aufgehängt oder aufgestellt werden. Meldung an die **Störungsannahme**.

- **Störungsannahme**
Campus Bockenheim,
Westend
Tel. 22500
- **Störungsannahme**
Campus Riedberg
Tel. 29999

FÜR JEDE BRANDKLASSE DEN RICHTIGEN FEUERLÖSCHER

- Darstellung der Brandklassen, mit den für die jeweilige Brandklasse geeigneten Feuerlöschern.

BRAND- KLASSE →					
FEUER- LÖSCHER ↓	feste, glut- bildende Stoffe	flüssige oder flüssig werdende Stoffe	gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennende Metalle	Speise- fette und -öle
Pulverlöscher					
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver					
Kohlendioxid- löscher					
Wasserlöscher					
Schaumlöscher					
Fettbrandlöscher					

Welcher Feuerlöscher für welchen Brand (Brandklasse)

- Außer Handfeuerlöschern stehen in einigen Gebäuden Wandhydranten zur Verfügung. Sie dienen den Beschäftigten zur Selbsthilfe bei Entstehungs- und Kleinbränden (Bedienungsanweisung auf der Türinnenseite von Wandhydranten beachten).
- Der Feuerwehr dienen die Wandhydranten (mit Adapter für größere Durchflussmenge) zur Brandbekämpfung vor Ort.



Löschschlauch

Bedienung der Wandhydranten mit -Formstabilem Schlauch-

- 1. Schranktür öffnen
- 2. Handventil linksdrehend öffnen
- 3. Formstabilen Schlauch auf benötigte Länge von der Haspel abrollen
- 4. Düse am Schlauchende aufdrehen (Sprühstrahl kann variiert werden)
- 5. Brand löschen
- 6. Düse schließen, Handventil zudrehen

Bedienung der Wandhydranten mit **nicht** -Formstabilem Schlauch-

- 1. Schranktür öffnen
- 2. Zuerst Textilschlauch (nicht formbeständig) **immer** auf volle Länge ausrollen!!!
- 3. Handventil linksdrehend öffnen
- 4. Düse am Schlauchende aufdrehen
- 5. Brand löschen
- 6. Düse schließen, Handventil zudrehen

Feuerlöscher können zum Ablöschen brennender Kleidung eingesetzt werden. Folgende Hinweise müssen aber **unbedingt** bei der Verwendung eines Feuerlöschers beachtet werden:

- Der erste Löschimpuls muss auf Brust- oder Schulterpartie gerichtet werden, damit den aufzüngelnden Flammen der Weg zum Kopf abgeschnitten wird. Der Löschmittelstrahl darf im Hinblick auf die hohe Auftreffenergie des Löschmittels und der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht die Augen und den Mund treffen.

Bei Verwendung von Wasserlöschern

- Mit weichem Strahl sprühen, anderenfalls mindestens 3 m Abstand halten.
- Vorsicht beim Ablöschen von Gesicht und Wunden mit dem vollem Strahl.

Bei Verwendung von Pulverlöschern

- Mindestens 2 m Abstand zu der zu löschenden Person halten. Pulverwolke sollte breiter als 30 cm sein.
- Mit kurzen, schnell aufeinander folgenden Pulverstößen löschen.
- Das Löschpulver muss mit reichlich Wasser abgespült werden, denn es kann zu kurzzeitigen Reizerscheinungen in den Augen, den Schleimhäuten und in Wunden führen. Die Vorteile einer schnellen Brandbekämpfung überwiegen hier die Nachteile, die durch das Löschpulver entstehen können.

Bei Verwendung von Schaumlöschern

- Mit weichem Schaumstrahl sprühen!
- Mit dem Schaumlöcher wird eine hohe und schonende Löscheinleistung erreicht.

Bei Verwendung von Kohlendioxidlöschern

- Einen Mindestabstand von 1,5 m **unbedingt** einhalten.
- Den Strahl **nie** direkt auf das Gesicht richten, sondern ihn seitlich am Körper vorbeiführen.
- Den Sprühstrahl **nie** auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen, Erfrierungsgefahr!

VERHALTEN NACH DEM BRANDFALL

- **Jeder**, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Goethe-Universität zu melden. Die Brandstellen bzw. Einsatzstellen sind erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder zu betreten. Bei Ermittlungsverfahren erfolgt die Freigabe durch die Polizei. Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Meldung an die
 - Störungsannahme Campus Bockenheim, Westend Tel. 22500
 - Störungsannahme Campus Riedberg Tel. 29999

- Brandmeldeanlagen dürfen nur von der Feuerwehr wieder „scharf“ gestellt werden. Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

BRANDVERHÜTUNG


Lagerung und Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Chemikalien (**Gefahrstoffen**) und deren Abfälle.

- Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Abfüllen, Umfüllen, Transportieren von Gefahrstoffen (in zulässiger Menge):
 - Feste, flüssige und gasförmige Chemikalien und deren Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen, vorschriftsmäßig ausgestatteten Lagerräumen, Arbeitsräumen, Schränken oder in zugelassenen Behältnissen gelagert oder transportiert werden.
 - Bei der Verwendung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (**UVV**) usw. zu beachten. Im übrigen sind die allgemeinen Labor- und Verhaltensordnungen der Fachbereiche zu berücksichtigen.

- Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Auftau- oder Trennarbeiten sowie Anwärm- und Lötarbeiten sind nur unter Einhaltung u.a. der UVV "Schweißen, Schneiden und andere verwandte Verfahren" (GUV-V D1) durchzuführen. Werden diese Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten durchgeführt, ist **immer eine schriftliche Erlaubnis** erforderlich. Dieser Erlaubnisschein muss vom Auftraggeber (Verantwortlicher) und vom Auftragnehmer unterschrieben sein.



- Im Erlaubnisschein für Heißarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung (zu beziehen beim Referat Arbeitsschutz der Goethe-Universität unter www.sicherheit.uni-frankfurt.de) sind die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen aufgeführt (z. B. Löschmittel vorhalten, eine Person als Brandwache einzusetzen usw.), die eingehalten werden müssen. Im übrigen sind die allgemeinen Labor- und Verhaltensordnungen der Fachbereiche zu berücksichtigen.
- Für Arbeiten, bei denen eine Abschaltung von Brandmeldelinien erforderlich ist, muss eine schriftliche Erlaubnis (Erlaubnisschein für Heißarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung) vorliegen.
- Für die Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses muss fortlaufend sein, alle Unterbrechungen und Abschaltungen (z.B. das Abschalten von Brandmeldelinien) sind dort einzutragen.

- Elektrische Arbeitsmittel, elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal (**Elektrofachkraft**) angeschlossen und von befugten Personen in Betrieb gesetzt werden. Sie sind grundsätzlich nach Gebrauch (**bzw. Dienstschluss**) stromlos zu schalten. Ausnahmen gibt es bei Geräten, die aus funktionstechnischen Gründen ständig mit Spannung versorgt werden müssen wie z.B. Server, Spezialwaagen, Kühlschränke, Laborgeräte, Personalcomputer (**PC**), Kopiergeräte usw.
- 
- Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung*
- Besondere Brandgefahren gehen von Kaffeemaschinen, Schnell-Wasserkocher und Lampen (z. B. **Schreibtischlampen, Deckenfluter**) aus. Bei diesen Geräten ist der Stromkreis durch Ziehen des Steckers zu unterbrechen.
 - Thermoelektrische Geräte (z. B. **Kaffeemaschinen**) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. **Steinplatte**) betrieben werden.
 - Schadhafte elektrische Maschinen, Geräte, Anlagen, Anschluss- und Verlängerungskabel dürfen nicht benutzt werden und sind der Benutzung zu entziehen. Blanke Kabel, zerbrochene Stecker oder Tischverteiler bedeuten Lebensgefahr.
 - Mehrere Steckdosenleisten dürfen nicht hintereinander geschaltet werden. Die Anschlussleistung der Steckdosenleiste muss beachtet werden.
 - Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
 - Es dürfen grundsätzlich nur dienstlich zugelassene, d.h. die im Eigentum der Goethe-Universität befindlichen, elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind private Kaffeemaschinen, Schnell-Wasserkocher und Lampen, die Benutzung muss vom verantwortlichen Vorgesetzten genehmigt werden. Genau wie die zugelassenen elektrischen Maschinen, Geräte und Anlagen unterliegen sie auch einer sich wiederholenden Funktionsprüfung. Besonders zu beachten ist hier die Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (**GUV-V A3**).

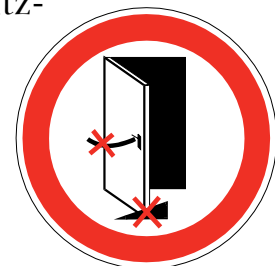
- In den gekennzeichneten Räumen, Fluren, Aufzügen, Laboren, Treppenhäusern usw. ist das Verbot des Umgangs mit Feuer und offenes Licht strikt einzuhalten.
- Der Gebrauch von Kerzen, Öllampen usw. ist verboten. Streichhölzer und glimmende bzw. glühende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe, Abfalleimer oder Abfallbehälter geworfen werden. Das Rauchen ist an der gesamten Goethe-Universität, außer in Bereichen, die durch Beschilderung das Rauchen ausdrücklich erlauben, verboten.



*Feuer,
offenes Licht
und Rauchen
verboten*

BRAND - UND RAUCHAUSBREITUNG

- Um einem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern,
 - sind nach Dienstschluss Fenster und Türen der Räume zu schließen,
 - müssen Brandabschnitts- und Rauchschutztüren ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten, Pappen usw. offen gehalten werden.



FLUCHT - UND RETTUNGSWEGE

- Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Notausgänge und Türen sind ständig freizuhalten.



Notausgang

- Das Lagern und Abstellen von Gegenständen, Materialien usw. in Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäusern, vor Notausgängen und Türen ist verboten.
- Die Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsschilder dürfen nicht be- oder verdeckt werden (die Symbole gemäß [GUV-V A8](#) für Flucht- und Rettungswege sind auf Seite 34 abgebildet).
- Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten.
- Einengungen jeder Art z.B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen ([Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen werden kostenpflichtig entfernt](#)) verboten. Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

- **Rauch- und Brandschutztüren** haben die Aufgabe, im Brandfall die Rauch- und Feuerausbreitung zu verhindern. Sie müssen daher stets geschlossen sein oder im Brandfall über eine automatische



Schließvorrichtung geschlossen werden.

- Diese Selbstschließvorrichtungen dürfen **unter keinen Umständen** blockiert oder funktionsunfähig gemacht werden. Diese Türen dürfen in ihrer Funktion nicht beschädigt (durch ein „Verkeilen“ werden die Türen mechanisch beschädigt) oder fahrlässig offengehalten werden (§ 145 StGB).
- Nicht funktionsfähige Rauch- und Brandschutztüren sind sofort der Störungsannahme zu melden.

Störungsannahme Campus Bockenheim, Westend, Tel. 22500
Störungsannahme Campus Riedberg, Tel. 29999

HINWEIS AUF MÄNGEL

Jeder Angehörige der Goethe-Universität ist dazu verpflichtet,

- sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Druckknopfmelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen,
- sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen,
- benutzte, defekte (auch wenn nur die Plombe beschädigt ist), fehlende Feuerlöscher an die Störungsannahme zu melden,
- auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen und mitzuteilen,
 - z.B. Keile aus Brandschutztüren und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen (Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Störungsannahme zu melden),
- auf Fahrzeuge, die in Anfahrszonen für die Feuerwehr parken, hinzuweisen (Meldung an die Vorgesetzten).

Störungsannahme Campus Bockenheim, Westend, Tel. 22500
Störungsannahme Campus Riedberg, Tel. 29999

BRANDSCHUTZ-, FEUERLÖSCH- UND ERSTE-HILFE-EINRICHTUNGEN

- Brandmeldeeinrichtungen wie Feuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefone und Erste-Hilfe Einrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten.
- Jeder Missbrauch ist verboten (§ 145 Abs. 2 StGB, nachzulesen auf Seite 36).
- Das gleiche gilt für Feuerlöscheinrichtungen wie Wandhydranten, Wasser-, CO₂-, ABC-Pulver- und Schaumlöscher, Notduschen, Löschdecken, Löschsand, Sprinkleranlagen usw.
- Die Standorte der Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe Einrichtungen sind den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen (einige Symbole gemäß GUV-V A8 für Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind auf Seite 34 abgebildet).



*Einrichtung
zur Brand-
bekämpfung*

AUSWAHL VON SYMBOLEN UND DEREN BEDEUTUNG

(gemäß der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8)

BEDEUTUNG DER FARBEN

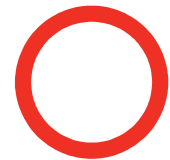
Warnzeichen

Dreieck + Gelb + Bildsymbol



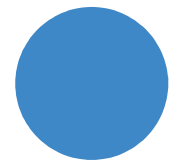
Verbotszeichen

Kreis + Rot + Bildsymbol



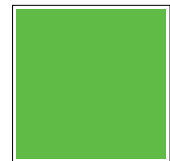
Gebotszeichen

Kreis + Blau + Bildsymbol



Rettungszeichen

Viereck + Grün + Bildsymbol



Brandschutzzeichen

Viereck + Rot + Bildsymbol



RETTUNGSZEICHEN



Augenspüleinrichtung



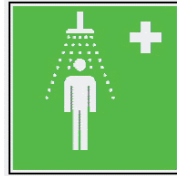
Krankentrage



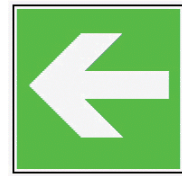
Notruftelefon



Erste-Hilfe
(Verbandkasten)



Notdusche

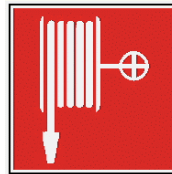


Richtungsangabe
für Erste-Hilfe
Einrichtung

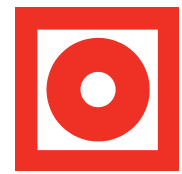
BRANDSCHUTZZEICHEN



Feuerlöscher



Löschschlauch



Brandmelder



Einrichtung zur
Brandbekämpfung
(z. B. Feuerlöscher,
Löschdecke, Löschsand)



Brandmeldetelefon



Richtungsangabe
(brandschutztechnische
Einrichtung)

FLUCHTWEGKENNZEICHNUNG



Notausgang



Rettungsweg



Sammelplatz

VERBOTSZEICHEN



Feuer, offenes Licht
und Rauchen
Verboten

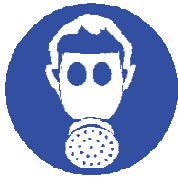


Verbot für Personen
mit Herzschrittmacher



Zutritt für Unbefugte
Verboten

GEBOTSZEICHEN



Atenschutz tragen



Augenschutz tragen



Schutzhandschuhe
benutzen

WARNSZEICHEN



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Warnung vor
brandfördernden
Stoffen



Warnung vor giftigen
Stoffen



Warnung vor
Gasflaschen



Warnung vor
explosionsgefährlichen
Stoffen



Warnung vor
gesundheitsschädlichen
Stoffen

➤ **§ 145 Abs. 2 StGB**

(Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln)

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder

2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder andere Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

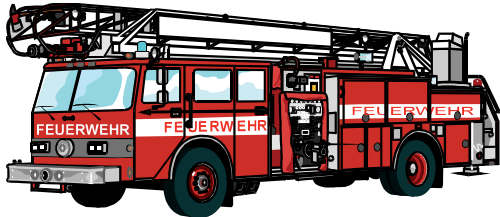
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

➤ Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräte sind z.B. auch:

- **Feuer- und Rauchmeldeeinrichtungen**
- **Notausgangstüren**
- **Feuerschutzabschlüsse**
- **Brand- und Rauchschutztüren**
- **Feuerlöscher, Feuerlöschleinrichtungen**

VERHALTEN BEI GASGERUCH

➤ Achtung Explosionsgefahr



Feuerwehr alarmieren **112**



Gasnotruf **0-213-88 11 0**



Notrufnummer der Goethe-Universität Frankfurt am Main wählen

Campus Bockenheim, Campus Westend

23207



Campus Riedberg

29999

- Anrufe immer außerhalb des Gefahrenbereiches führen
- Auch kein Handy innerhalb der Gefahrenzone benutzen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr und des Energieversorgers sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Zündquellen vermeiden
 - keine Schalter, Klingeln, Telefone, Handys, offenes Feuer und Licht benutzen.

- Gefährdete Personen verständigen, Selbstschutz beachten

- Für Lüftung sorgen.
 - Fenster und Türen öffnen.

- Gebäuderäumung
 - Alle Personen haben das Gebäude unverzüglich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen.
 - Mobilitätseingeschränkten Personen ist Hilfe zu leisten.

- Unter keinen Umständen Aufzüge benutzen.

- Sammelpunkte aufsuchen.

VERHALTEN UND MAßNAHMEN BEI BOMBEN- UND GEWALTANDROHUNG

- Bei einer Bomben- oder Gewaltandrohung, sowie bei Wahrnehmung verdächtiger Umstände, Personen oder Gegenständen sind die nachfolgenden Einrichtungen zu informieren (das Formular -Verhalten bei telefonischer Bombendrohung- auf Seite 40/41 kann unter www.sicherheit.uni-frankfurt.de aufgerufen werden).

- **Notrufnummer**
der Goethe-Universität Frankfurt am Main wählen

Campus Bockenheim, Campus Westend 23207

Campus Riedberg

29999



**- NOTIZZETTEL - BEI TELEFONISCHER
BOMBENDROHUNG**

Verhalten bei telefonischen Bombendrohungen

Fachbereich _____ Telefon-Nr. _____

Bereich _____

1. Ihr Verhalten!

- Zuhören
- Nicht unterbrechen
- Sofort Notizen machen
- Viele Informationen gewinnen
- Weitersprechen erreichen

2. Sie notieren!

Datum/Uhrzeit _____

Telefon-Nr. (bei Anzeige Display) _____

Dauer des Anrufes _____ Minuten

Wortlaut der Drohung _____

Ihre Rückfragen!

1. Wann wird die Bombe explodieren?	5. Wie wird die Bombe gezündet?
2. Wo befindet sich die Bombe?	6. Wie heißen Sie?
3. Wie sieht die Bombe aus?	7. Von wo rufen Sie an?
4. Was ist das für eine Bombe?	8. Warum haben Sie die Bombe gelegt?

Jetzt sich für nicht zuständig erklären und versuchen, weiter zu vermitteln!

Angaben zum Anrufer

Sprache _____ Dialekt/Akzent _____

Geschlecht _____ geschätztes Alter _____

Sprachart

- langsam schnell normal verstellt gebrochen
 bestimmt aufgeregt laut leise nasal lispelnd

Sonstige besondere Sprachmerkmale

Hintergrundgeräusche (Beschreibung)

3. Sofortmeldung der Drohung

- Information an zuständigen Vorgesetzten bzw. Entscheidungsträger (vereinbarter Meldeweg)
- Polizei - Notruf 110

Ihre Personalien !

Name: _____

Vorname: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

Hausordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt



Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlasse ich auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes i. d. F. v. 16.11.2007 (GVBl. I S. 710) folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Hausordnung gilt für alle durch die Universität Frankfurt genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften incl. der Bereiche des Fachbereichs Medizin, die diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre überlassen sind.
- 2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll dazu beitragen, dass sie die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Universität aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- 1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- 2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- 3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Liegenschaftsabteilung,
 3. die Dekanin oder der Dekan für diejenigen Gebäude und Räume ihres Fachbereichs, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 4. die geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen gem. § 54 HHG und die Leiterinnen oder Leiter von fachübergreifenden Einrichtungen und Projekten für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 5. die Sitzungsleiterinnen oder die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
 6. die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die insbesondere zur Lehre wechselnd genutzt werden,
 7. die Firma CAMPUSERVICE GmbH für die von ihr organisatorisch durchgeführten Veranstaltungen.

- 4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung ihres Hausrechts vertreten lassen.
- 5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder von deren Vertreter(in) oder dessen Vertreter(in) getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen, soweit nicht spezielle vertragliche Regelungen zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und Nutzern bzw. Mietern vereinbart worden sind, denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen von Hausrechtsbeauftragten gem. Abs. 3 Nr. 1 denen der nach den Nummern 2-7 genannten Beauftragten vor.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- 1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort der Hausverwaltung (Störungsannahme: Tel. 22500 oder technische Hilfe Tag und Nacht, Kerngebiet: Tel. 23207, Riedberg: Tel. 29999) zu melden.
- 3) Die Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- 4) Für den Verschluss der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer/innen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren.
- 5) Diebstähle und Einbrüche sind sofort der Liegenschaftsabteilung, Tel. 23756, zu melden. Die Universität übernimmt keine Haftung bei Verlust von Privateigentum in Diensträumen.
- 6) In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.
- 7) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden (StGB § 145 Abs. 2). Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, erkennbare Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem mit der Ausübung des Hausrechts

- Die Hausordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main kann unter www.uni-frankfurt.de/org/ltg/admin/pr-abt/regeln/docs/hausordnung-2008.pdf aufgerufen werden.

Hausordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt



Betrauten oder dem Pförtner oder der Pförtnerin zu melden, ggf. ist im Notfall selbst Abhilfe zu schaffen.

- 8) Die Universität Frankfurt ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb der Uni-versitätsgebäude und Gebäudeteile nicht gestattet.

§ 4

Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den von der Universität verwalteten Liegenschaften und Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Inhaberin oder den Inhaber des Hausrechts, der Liegenschaftsabteilung oder der bzw. des Hausrechtsbeauftragten:

1. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc. (außer an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln),
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstellen von Sammlungen,
4. das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
5. Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre,
6. Raumnutzungsänderungen,
7. das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).

Die Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität verwalteten Liegenschaften und Räumlichkeiten untersagt:

1. Das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. in Universitätsgebäuden,
2. Betteln und Hausieren,
3. Verunreinigungen jeglicher Art
4. die Nutzung sanitärer Anlagen in Universitätsgebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Universität Frankfurt sind noch als Nutzer/innen, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen rechtmäßig das Universitätsgelände betreten,
5. das Übernachten in Diensträumen oder sonstigen Liegenschaften der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
6. jegliche Art von Lärmbelästigung (z. B. durch Musikanlagen),
7. parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken,

8. das Blockieren jeglicher Zugänge, insbesondere der speziellen Zugänge für Schwerbehinderte.

§ 6

Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- 1) Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig.
- 2) Die Universität ist berechtigt, verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten der Halterin oder des Halters abzuschleppen bzw. zu entfernen.
- 3) Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind, es sei denn, die Universität hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7

Fundsachen

Fundsachen sind bei den Pförtner/innen oder in den Geschäftszimmern abzugeben. Dort werden die Fundsachen bis zum Dienstschluss hinterlegt. Die Ausgabe der Fundsachen erfolgt in der Hausverwaltung unter Vorlage des Personal- oder Studierendenausweises.

§ 8

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einem der in § 2 aufgeführten Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen. Sie können in schweren oder in fortgesetzten Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. seinen Hausrechtsbeauftragten ausgesprochen. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gem. § 123, 124 StGB, § 116 ff. OWIG bleibt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorbehalten.

§ 9

Bestehende Ordnungen und Vereinbarungen

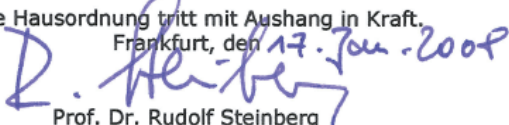
Die im Übrigen bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen für Einrichtungen und Räume der Universität Frankfurt in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten.

Die Ordnung zum Schutze von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 09.01.2006 tritt außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.
Frankfurt, den 17. Jan. 2008


Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt